

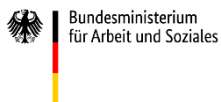
ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

Tristan Fischer

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

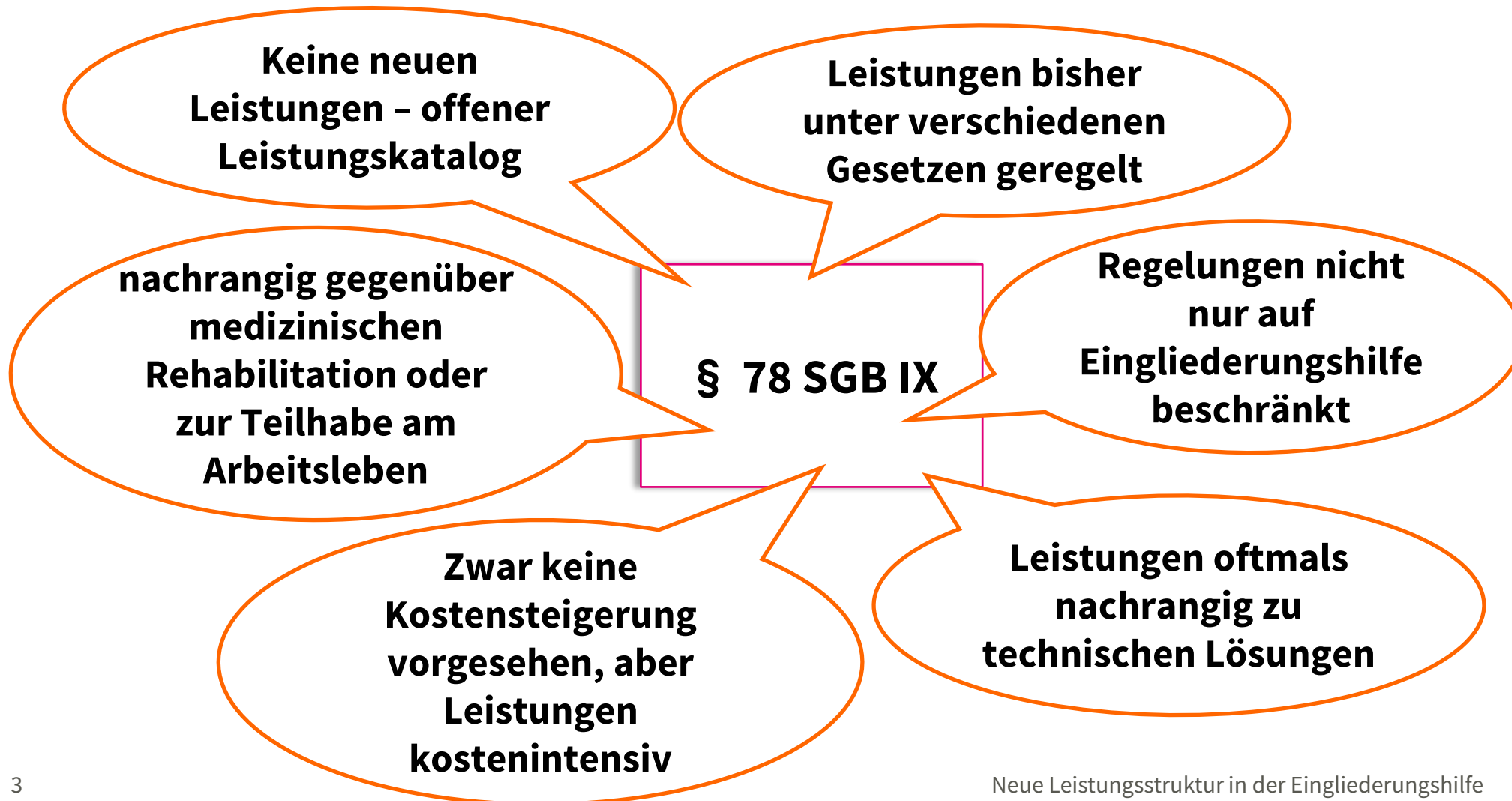
Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



- Unterstützung durch eine Person bei behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfen
- dient der selbstbestimmten Lebensführung und (möglichst) vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe
- Das Ergebnis eines jahrzehntelangen Entwicklungsprozesses. Nur vereinzelt hatte das Konzept bisher Niederschlag in der deutschen Rechtsordnung gefunden.
- Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Assistenzleistungen ausdrücklich mit in das Gesetz aufgenommen.



**selbstbestimmte und
eigenständige
Bewältigung des Alltags
einschließlich der
Tagesstrukturierung**

- allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Persönliche Lebensplanung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

- Assistenzleistungen werden durch die ausdrückliche Aufnahme in den Leistungskatalog standardisiert und bekommen einen neuen Fokus.
- Nun nicht mehr Versorgung und Förderung im wohlverstandenen Interesse der leistungsberechtigten Person, sondern Unterstützung bei der **selbstbestimmten** und möglichst **eigenverantwortlichen Ausgestaltung** und **Umsetzung ihres eigenen Lebensentwurfs**
- Personenzentrierter Ansatz umfasst in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf eine Bandbreite von:
 - stundenweiser Unterstützung
 - Rund-um-die-Uhr Assistenz
 - bis zu umfassender Begleitung in Wohnstätten
- Änderung des Fokus wird sich auch auf Bemessung von Personalschlüssel und somit auf die Vergütung der Leistungserbringer auswirken – auch wenn keine neue Ausgabendynamik vorgesehen war

- konkreten Tätigkeiten bzw. Unterstützungsleistungen auf Grundlage des Teilhabeplans § 19 SGB IX
- Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme
- Berücksichtigung des Wunsches und Wahlrechts der leistungsberechtigten Person

Kompensatorische (einfache) Assistenz

- die **vollständige und teilweise Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten

Qualifizierte Assistenz

- Die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung

ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

§ 78 ABS. 2 SGB IX KOMPENSATORISCHE UND QUALIFIZIERTE ASSISTENZ

	Qualifizierte Assistenz	Kompensatorische (einfache) Assistenz
Wer?	Fachkräfte mit einschlägiger Ausbildung im pädagogischen, psycho-sozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich	Keine spezielle Qualifikation erforderlich (Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten sowie persönliche Eignung)
Wie?	Motivation, Anleitung, Training und psychologische Begleitung – Teilhabeziele erreichen	Insbesondere motorische und sensorische Beeinträchtigungen ausgleichen (Erledigung des Haushalts, Einstieg in den Bus oder Bedienung von Ticketschaltern)
Was?	Teilhabeziele durch Erhalt/Erwerb von Fähigkeiten erreichen	Assistenz beruht auf Grundsatz der Nichtfachlichkeit
Verhältnis?	Assistenz als übergeordnete Rolle; leistungsberechtigte Person als untergeordnete und lernende Personen	Leistungsberechtigte Person in der dominierenden Rolle

ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

§ 78 ABS. 2 SGB IX KOMPENSATORISCHE UND QUALIFIZIERTE ASSISTENZ

Kompetenz der Assistenzkraft

- Unterordnung in den Alltag, Tagesrhythmus usw. des behinderten Menschen
- Fähigkeit, sich zurückzunehmen
- Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit in besonderem Maße notwendig
- Belastbarkeit
- Kommunikation mit den behinderten Menschen und der Umwelt (einschließlich Gebärdensprache o. ä.)

Kompetenz der leistungsberechtigten Person

- Personalkompetenz Freiheit, sich auszusuchen, wer für einen tätig wird
- Anleitungskompetenz Expertentum in eigener Sache
- Organisationskompetenz Auswahl, wann, wo Assistenzleistungen erbracht werden
- Raumkompetenz Auswahl, wo die Hilfen erbracht werden
- Finanzkompetenz Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Umsetzung,
 - setzt ausreichende Mittelbewilligung voraus

Abgrenzung der Assistenzleistung

- Im Einzelfall schwierig oder sogar unmöglich zu trennen
- z. B. für Fälle, in denen behinderungsbedingt auch bei der Übernahme von kompensatorischer Assistenz qualifiziertes Fachwissen notwendig ist.

**kompensatorische
vs.
qualifizierte
Assistenz**

- Muss in Bedarfsemitlungsverfahren abgeklärt werden
- Fachliche Anforderung wird in Verträgen festgehalten – die Leistungsträger mit Leistungserbringern abschließen.
- Kann zu Interessenskonflikt zwischen Leistungsträger und leistungsberechtigter Person führen

Elternschaft mit Behinderung

Elternassistenz

- Rein physische Unterstützung von Eltern mit Behinderung zur Versorgung der Kinder
- dient insbesondere Eltern mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen

Begleitende Elternschaft

- Eltern durch pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung unterstützen
- Elternrolle unter gleichzeitiger Wahrung des Kindeswohls gerecht werden

- Manchmal schwer trennbar – bspw. bei neugeborenem Kind
- Enge Kooperation der EGH mit Kinder-Jugendhilfe notwendig (gem. § 8a SGB VIII Gefährdungsrisiko)
- Leistungen waren lange Zeit rechtlich umstritten und entsprechend schwer durchsetzbar

- Fahrtkosten und andere mit der Assistenz verbundene notwendigen Aufwendungen (Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Kino, Theater)) als ergänzende Leistungen vom Reha-Träger zu übernehmen
- teilweise Übernahme dieser Kosten bisher in § 22 Eingliederungshilfe-Verordnung geregelt. Nun als ergänzende Leistungen ausdrücklich von den Assistenzleistungen mit umfasst, wenn sie notwendig sind.
- Konkrete Festlegungen in Teilhabeplanverfahren nach § 19 IX festlegen – welche Ziele mit welchen Aufwendungen erreichen?
- Raum für Flexibilität für spontane Entscheidungen – Absprachen im Teilhabeplan wie Verfahren zur kurzfristigen Abstimmung oder monatliches Mindest-Budget für notwendige Aufwendungen ohne das Abstimmung im Einzelfall notwendig ist.

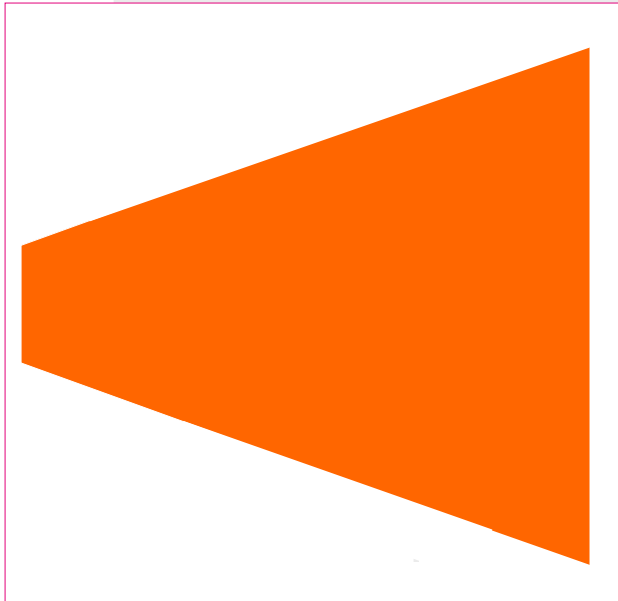
ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

§ 78 ABS. 5 SGB IX AUSÜBUNG EINES EHRENAMTES

- grundsätzlich nur als Aufwendungsersatz vorgesehen
- Entgeltlichkeit der Assistenz nur dann, wenn keine nahestehenden Personen (Familie, Freunde und Bekannte) hierfür zur Verfügung stehen (Zumutbarkeit)
- Wann die Zumutbarkeit überschritten ist, geht nicht aus dem Gesetz hervor. Dies muss aber spätestens angenommen werden, wenn es dem Willen der betroffenen Person widerspricht.

ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

§ 78 ABS. 5 SGB IX AUSÜBUNG EINES EHRENAMTES



- Darlegung, der Anerkennungs-würdigkeit des Wunsches nach einem konkreten Ehrenamt
- Darlegen, dass geltend gemachte Unterstützung notwendig ist
- Mit Reha-Träger auseinandersetzen, ob Aufwendungen angemessen sind
- Erklären, warum Leistung nicht durch persönliches Netzwerk erhalten

- grundsätzlich nur als Aufwendungsersatz vorgesehen
- Entgeltlichkeit der Assistenz nur dann, wenn keine nahestehenden Personen (Familie, Freunde und Bekannte) hierfür zur Verfügung stehen (Zumutbarkeit)
- Wann die Zumutbarkeit überschritten ist, geht nicht aus dem Gesetz hervor. Dies muss aber spätestens angenommen werden, wenn es dem Willen der betroffenen Person widerspricht.
- läuft dem Konzept der Persönlichen Assistenz zuwider, wonach gerade kein (emotionales) Abhängigkeitsverhältnis geschaffen werden soll.
- Vorrang der Ehrenamtlichkeit steht im Widerspruch zur hohen gesellschaftlichen Wertschätzung von Leistungen im Ehrenamt

ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

§ 78 ABS. 6 SGB IX LEISTUNGEN DER ERREICHBARKEIT

- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

- Es geht um Rufbereitschaften und persönliche Ansprechpartner für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen – Sicherheit geben, jederzeit Hilfe in Anspruch nehmen zu können (Hintergrundleistung)

Assistenz

- einzelnen Leistungen bzw. Module können in mindestens drei Formen erbracht werden
- auch unter dem Aspekt „Personenzentrierung“ nicht zwingend Individuelleleistungen erforderlich

- 1 Individuelleleistung
- 2 Gemeinschaftliche Inanspruchnahme (Gruppenangebot, Pools)
- 3 Vorhalteleistung (Präsenzdienst am Tage und in der Nacht, Kontakt und Beratung)

- Soweit leistungsberechtigte Personen in „gemeinschaftlichen Wohnformen“ leben, ist
 - die gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen **auf Wunsch der Betroffenen** (§116 Abs.3 SGB IX) oder
 - die gemeinsame Leistungserbringung ohne Zustimmung der Betroffenen **unter Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips** (§104 Abs.1 SGB IX) und der „**Zumutbarkeit**“ dieser Leistungsform (§116 Abs.2 SGB IX)

uneingeschränkt zulässig.

- Zumutbarkeit anhand des § 104 Abs. 2 SGB IX - Würdigung der Art des Bedarfs, der persönlichen Verhältnisse, des Sozialraums und der eigenen Kräfte und Mittel der Leistungsberechtigten
- gemeinsame Inanspruchnahme nur dann, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit einem Leistungserbringer besteht

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

(1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

- 1. Behinderungen** einschließlich chronischer Krankheiten **abzuwenden**, zu **beseitigen**, zu **mildern**, **auszugleichen**, eine Verschlimmerung zu **verhüten** oder
- 2. Einschränkungen** der **Erwerbsfähigkeit** und **Pflegebedürftigkeit** zu vermeiden, zu überwinden, zu mildern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mildern.

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere
1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
 2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
 3. Arznei- und Verbandsmittel
 4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
 6. Hilfsmittel
 7. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere
1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
 4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
 7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

ASSISTENZLEISTUNGEN NACH § 78 SGB IX

ABGRENZUNG ASSISTENZLEISTUNGEN ZU MED. REHABILITATION

	Leistungen zur med. Rehabilitation § 42 SGB IX	Assistenzleistungen § 78 SGB IX
Ziele	Behinderungen... abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen, Verschlimmerung verhüten; Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern, eine Verschlimmerung verhindern	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern
Maßnahmen	Med. Behandlung einschl. Psychotherapie, Heil- und Hilfsmittel sowie erforderlicher medizinischer, psychologischer und pädagogischer Hilfen; Reha-Sport und Funktionstraining	Kompensatorische oder qualifizierte Assistenz (vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen, Begleitung oder Befähigung)
ICF-Bezug	Körperfunktionen und -strukturen; Leistungsfähigkeit (capacity) bei Aktivitäten	Leistung (performance)
Räumlicher Bezug	-	Eigener Wohnraum, Sozialraum

- Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe stehen gleichrangig nebeneinander (§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Auch im BTHG (§ 91 Abs. 3 SGB) darauf verwiesen.
- Assistenzleistungen werden im SGB IX differenzierter beschrieben als im SGB XII
- Neuregelungen des SGB XI seit 2017 - Leistungen der Pflegeversicherung sind nun stärker teilhabeorientiert ausgestaltet.
- Dadurch mehr Überschneidungen von Leistungspflichten der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe

- Mit dem Pflegestärkungsgesetz II 2017 neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in das SGB XI eingeführt
- Es werden stärker als bisher kognitive und psychische Beeinträchtigungen herangezogen - Beschränkung auf bestimmte körperbezogene Verrichtungen entfällt.
- Es werden mehr Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe auch in der Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sein – erschwert Abgrenzung im Einzelfall

SCHNITTSTELLE EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR PFLEGE

AUFGABEN, ZIELE UND LEISTUNGEN DER PFLEGE

Maßstab des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist Grad der Selbständigkeit und das Angewiesensein auf personelle Unterstützung durch andere.

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit Krankheit- oder therapie-bedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

SCHNITTSTELLE EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR PFLEGE

AUFGABEN, ZIELE UND LEISTUNGEN DER PFLEGE

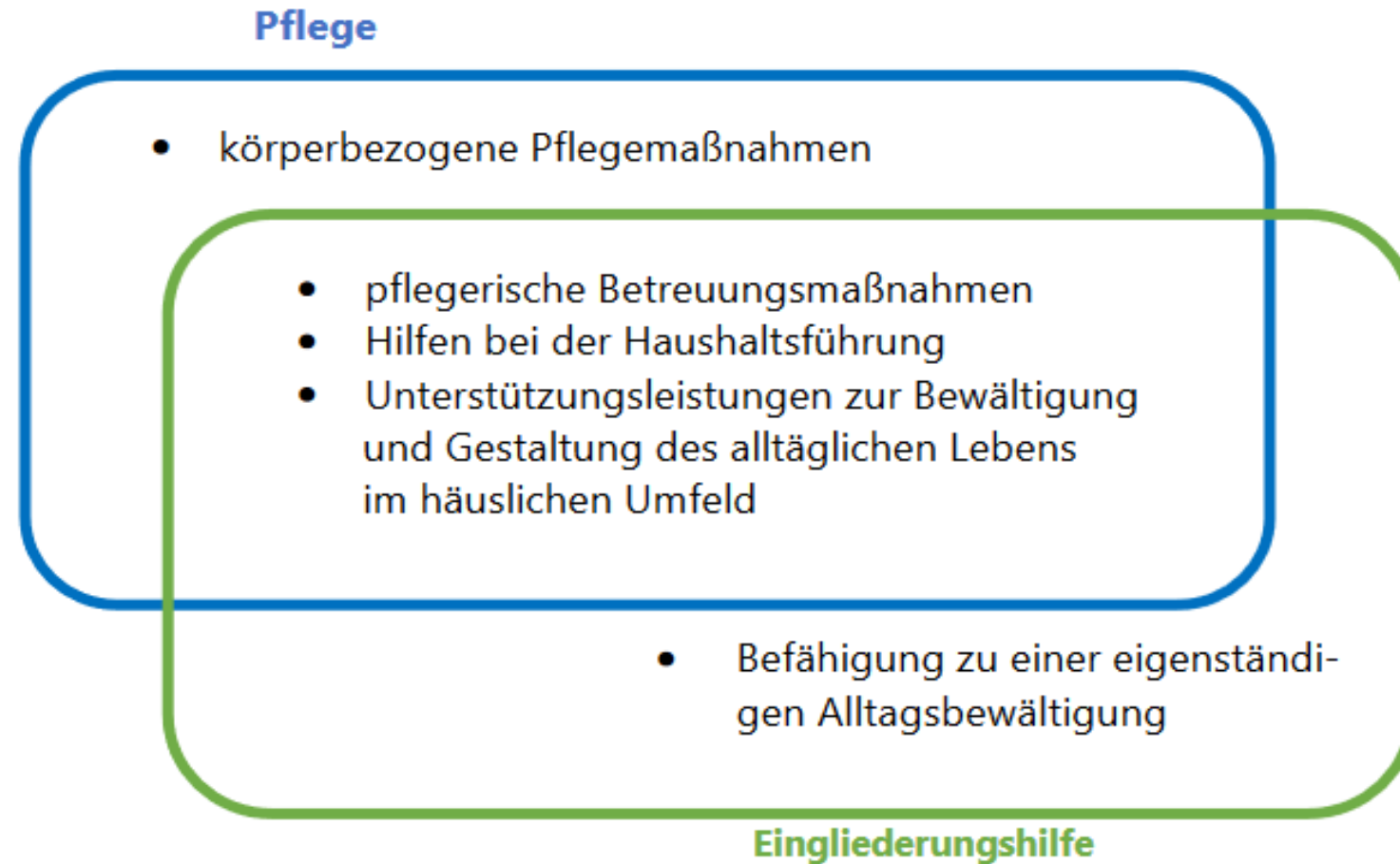
Die Leistungen der Pflegeversicherung gliedern sich in:

- 1 körperbezogene Pflegemaßnahmen
- 2 pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- 3 Hilfen bei der Haushaltsführung (vgl. § 4 Abs. 1 SGB XI)

Vor allem bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen können neue Überschneidungen mit der EGH entstehen

SCHNITTSTELLE EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR PFLEGE

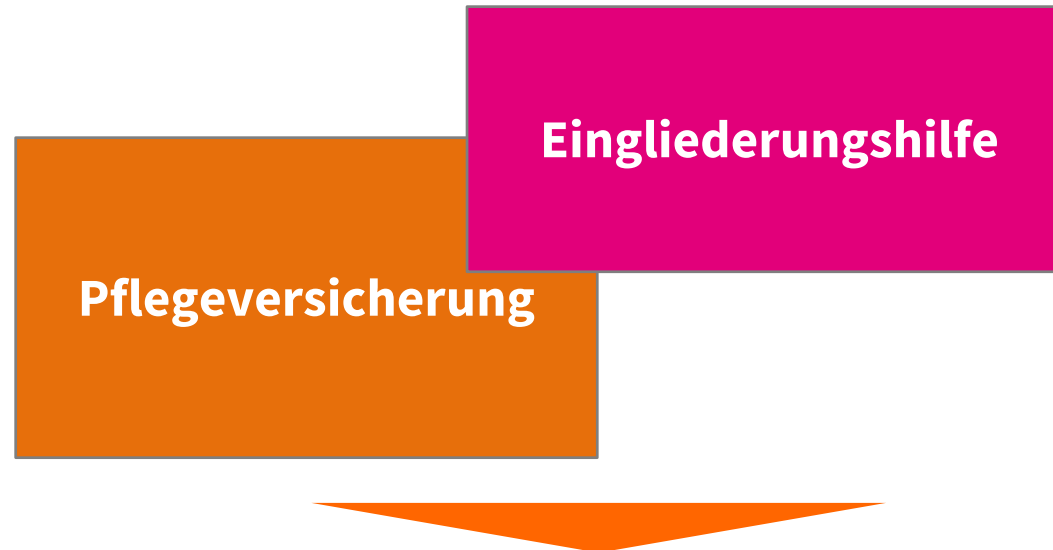
VERHÄLTNIS EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR PFLEGEVERSICHERUNG



Quelle: BAGüS (2019), S.11

SCHNITTSTELLE EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR PFLEGE

VERHÄLTNIS EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR PFLEGEVERSICHERUNG



- Zunächst der Grundsatz „Versicherung vor Steuer“
- Zielrichtung der Bedarfs
- EGH individuell prüfen, ob Bedarf durch Pflegeleistungen gedeckt ist

- Pflegeversicherung ist nach § 117 SGB IX an dem Gesamtplanverfahren beratend einzubeziehen, wenn der Leistungsberechtigte einverstanden ist und soweit dies zur Feststellung der Leistungen erforderlich ist.
- Dadurch bessere Abstimmung sowie Möglichkeit der frühzeitigen Vorbereitung der Leistungen zwischen EGH und Pflegekasse
- Ist der Leistungsberechtigte nicht mit der Einbeziehung der Pflegeversicherung einverstanden, muss der Träger der EGH nach den ihm vorliegenden Informationen und nach seinen Regularien entscheiden.

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages